

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 32/12 B

L 1 U 2376/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 U 2154/08 (SG Stuttgart)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Holz und Metall,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. April 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Dezember 2011 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den Zulassungsgrund der Divergenz, auf der die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Zur Darlegung der Abweichung des LSG von Entscheidungen des BSG hat der Kläger zwar einige Zitate angeführt, aber schon nicht aufgezeigt, dass die zitierten Entscheidungen für seinen Fall maßgeblich sein könnten. Er hat aus den Entscheidungen des BSG auch keinen abstrakt-generellen Rechtssatz herausgearbeitet und diesem einen Rechtssatz aus der angegriffenen Entscheidung so gegenübergestellt, dass die Abweichung deutlich wird. Die nur fehlerhafte Anwendung eines Rechtssatzes oder eine mögliche Unrichtigkeit der Entscheidung kann die Zulassung der Revision nicht begründen.
- 2 Auf eine weitere Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 SGG verzichtet, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

